

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kran- und Transportleistungen

§ 1 Allgemeines

- I) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Kran- und Transportleistungen (Leistungen), die durch die Scheubert Kran-, Transport & Montage GmbH, Remsaer Straße 27a in 04600 Altenburg (SCHEUBERT GmbH), für den Kunden erbracht werden.
- II) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden ausdrücklich und einvernehmlich in den Vertrag einbezogen und insoweit schriftlich durch die SCHEUBERT GmbH bestätigt.
- III) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln.
- IV) Soweit unabdingbare gesetzliche Vorschriften diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen (z.B. Kraftverkehrsordnung [KVO], Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr [CMR]), ist die Geltung nach I) ausgeschlossen.
- V) Kranleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Güterbeförderungen - insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges - und bezeichnen die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebeamanöver durch die SCHEUBERT GmbH.
- VI) Transportleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind die Beförderung von Gütern im Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z. B. Panzerrollen, Wälzswagen, Hebeböcke o. ä.

§ 2 Vertragsschluß, Vertragsinhalt

- I) Der Vertragsschluß erfolgt durch die vom Kunden vorzunehmende mündliche Beauftragung bzw. Unterzeichnung des von der SCHEUBERT GmbH zu diesem Zweck dem Kunden wissen- und willentlich zur Verfügung gestellten Formulars und der schriftlichen Auftragsbestätigung von Seiten der SCHEUBERT GmbH bzw. der stillschweigenden Ausführung der Leistung.
- II) Die zum Vertragsschluß von Seiten der SCHEUBERT GmbH notwendige Willenserklärung ist für den Fall, daß die Aus- und Durchführung der Leistungen von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder sonstigen Zustimmungen (z.B. §§ 18 I 2; 22 II, IV; 29 III; 46 I Nr.5 StVO, § 70 I StVZO) abhängig ist, bis zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erteilung aufschiebend bedingt.
- III) Alle vor Vertragsschluß erfolgten Leistungsangebote der SCHEUBERT GmbH sind freibleibend.
- IV) Mündliche - auch fernmündliche - Mitteilungen, Zusagen, Erklärungen und sonstige Vereinbarungen verpflichten die SCHEUBERT GmbH nicht. Besondere Vereinbarungen - z. B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz usw. - müssen von den Parteien zu ihrer Gültigkeit protokolliert und beiderseitig unterzeichnet werden.
- V) Im Fall unvorhergesehener Ereignisse, die wegen ihrer besonders erheblichen tatsächlichen oder wirtschaftlichen Bedeutung für die SCHEUBERT GmbH eine Abänderung des Vertragsinhaltes erforderlich werden lassen, ist der Vertrag auf deren Veranlassung einvernehmlich und angemessen anzupassen. Soweit hierfür keine Einigung erzielt werden kann oder eine Vertragsanpassung unzumutbar ist, besteht für die SCHEUBERT GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die SCHEUBERT GmbH hat dann gegenüber dem Kunden Anspruch auf Vergütung der bereits tatsächlich erbrachten Leistungen, die entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen sind ihr - soweit nicht von der Vergütung umfaßt - zu ersetzen.

§ 3 Versicherung

- I) Zur besonderen Versicherung des Gutes ist die SCHEUBERT GmbH nur verpflichtet, soweit die Parteien dies schriftlich und beiderseitig unterzeichnet - unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren - vereinbaren. Die bloße Wertangabe durch den Kunden ist nicht eine Vereinbarung im Sinne des Satz I.
- II) Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines, welcher den Kunden oder einen Dritten als Versicherungsnehmer ausweist, übernimmt die SCHEUBERT GmbH nicht die Pflichten des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag. Sie hat jedoch alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.
- III) Die SCHEUBERT GmbH versichert zu den am Erfüllungsort ihrer Leistung üblichen Versicherungsbedingungen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Kunden

- I) Der Kunde hat alle technischen Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung der Leistung erforderlich und nicht nach dem Vertrag dem Pflichtenkreis der SCHEUBERT GmbH zuzuordnen sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung der notwendigen Versorgungsanschlüsse, die Bereitstellung ausreichender und über Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften belehrter Hilfskräfte, die Schaffung von Baufreiheit etc..
- II) Der Kunde ist verpflichtet, das zu transportierende Gut in einem für die Durchführung der Leistung bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Er ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z. B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die erforderliche Hakenhöhe und die Anschlagpunkte rechtzeitig der SCHEUBERT GmbH mitzuteilen.
- III) Der Kunde hat die zum - auch mit Schwerlastfahrzeugen, soweit erforderlich - Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen. Er hat die SCHEUBERT GmbH von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen, soweit diese nicht auf einem schuldhaften Verhalten der SCHEUBERT GmbH beruhen.
- IV) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung der Leistung gestatten, insbesondere, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind.
- V) Der Kunde hat detailliert und umfassend Tatsachen über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, welche die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den nicht öffentlichen Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten, der SCHEUBERT GmbH mitzuteilen. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Kunde unaufgefordert hinzuweisen.
- VI) Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Kunde zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Kunden.
- VII) Der Kunde darf nach Vertragsschluß ohne Zustimmung der SCHEUBERT GmbH dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder diesen sowie dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
- VIII) Soweit dem Kunden die Behinderung oder Verzögerung betreffend der Durchführung der Leistung angezeigt wird, ist er zur unverzüglichen Abhilfe verpflichtet, soweit dies ihm möglich und die Behinderung oder Verzögerung nicht von der SCHEUBERT GmbH zu vertreten ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der SCHEUBERT GmbH

- I) Die SCHEUBERT GmbH ist verpflichtet, die zu erbringende Leistung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Sie ist insbesondere verpflichtet, allgemein und im besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen TÜV- und UVV-geprüft sind, zum Einsatz zu bringen.
- II) Die SCHEUBERT GmbH ist zudem verpflichtet, allgemein und im besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist sowie notwendiges und erforderliches Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal einschl. den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Kunden zur Verfügung zu stellen.
- III) Die Art und Weise der Durchführung der Leistung einschließlich des einzusetzenden Personals, der Geräte, Maschinen und Fahrzeuge wird von der SCHEUBERT GmbH bestimmt, soweit nicht anders vereinbart.
- IV) Die SCHEUBERT GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.
- V) Die SCHEUBERT GmbH ist verpflichtet, Behinderungen und Verzögerungen betreffend die Durchführung ihrer Leistung unverzüglich dem Kunden anzuzeigen.
- VI) In dem Fall, daß durch die SCHEUBERT GmbH nach Prüfung unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) vor oder während der Durchführung der geschuldeten Leistung festgestellt wird, daß hierbei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Schäden an Personen, Sachen oder sonstigen Vermögenswerten eintreten können, ist die Durchführung zu unterlassen bzw. einzustellen. Dem Kunden ist dieser Umstand unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist, soweit diese Gefahr nicht auf ein von der SCHEUBERT GmbH zu vertretendes Verhalten zurückzuführen ist, verpflichtet, innerhalb einer Frist von 24 Stunden die Voraussetzungen für eine diesbezüglich ordnungs- und vertragsgemäße Durchführung auf eigene Kosten herbeizuführen. Nach erfolglosem Fristablauf oder bei Unmöglichkeit der Herbeiführung ist die SCHEUBERT GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Die SCHEUBERT GmbH hat dann gegenüber dem Kunden Anspruch auf Vergütung der bereits tatsächlich erbrachten Leistungen, die entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen sind ihr - soweit nicht von der Vergütung umfaßt - zu ersetzen. Im Güterverkehr findet § 28 KVO entsprechende Anwendung.
- VII) Befindet sich der Kunde mit einer fälligen und nicht unerheblichen Zahlung - auch aus einem anderen Vertragsverhältnis der Parteien - im Verzug, kann die SCHEUBERT GmbH dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Zahlung setzen und nach fruchtlosem Fristablauf die Leistungsdurchführung vorläufig einstellen.

VIII)

Unterläßt der Kunde eine ihm obliegende Vorbereitungs- oder Mitwirkungshandlung, so daß die SCHEUBERT GmbH ihre Leistung nicht ausführen kann, oder befindet sich der Kunde mit einer fälligen und nicht nur unerheblichen Zahlung - auch aus einem anderen Vertragsverhältnis der Parteien - im Verzug, kann die SCHEUBERT GmbH dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Mitwirkungshandlung oder Zahlung mit der Erklärung setzen, daß er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt und werde. Nach Ablauf der Nachfrist ist die SCHEUBERT GmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Vergütungsanspruch bemißt sich nach § 649 BGB.

§ 6 Mängelanzeige, Abnahme

- I) Der Kunde ist verpflichtet, jede mangelhafte Ausführung der Leistung unverzüglich der SCHEUBERT GmbH anzuzeigen. Soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, hat die Anzeige schriftlich zu erfolgen.
- II) Soweit nach der Beschaffenheit des durch die Leistung erbrachten Werkes eine Abnahme nicht ausgeschlossen und diese mangels wesentlicher Mängel möglich ist, hat nach Abschluß der von der SCHEUBERT GmbH zu erbringenden Leistung, die von dieser durch Fertigstellungsanzeige mitgeteilt wird, der Kunde diese unverzüglich abzunehmen. Dies gilt entsprechend für von der SCHEUBERT GmbH bestimmte, in sich abgeschlossene Teile der Leistung und für nicht in sich abgeschlossene Teile, soweit diese Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen wird.
- III) Bei vorbehaltloser Aufnahme und beiderseitiger Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder vorbehaltloser Unterzeichnung der schriftlichen Fertigstellungsanzeige oder sonstiger schriftlicher Bestätigung der vertrags- und ordnungsgemäßen Leistung durch den Kunden oder einer diesen vertretenden Person gilt dies als Abnahme.
- IV) Kommt es innerhalb von 1 Woche nach Zugang der Fertigstellungsanzeige beim Kunden nicht zu einer Abnahme aus Gründen, welche die SCHEUBERT GmbH nicht zu vertreten hat, so gilt die Leistung bzw. Teilleistung mit Ablauf als abgenommen. Die SCHEUBERT GmbH ist verpflichtet, den Kunden mit der Fertigstellungsanzeige auf diese Wirkung besonders hinzuweisen.
- V) Mit der Abnahme bzw. Teilabnahme entfällt die Haftung der SCHEUBERT GmbH für einen offensichtlich erkennbaren Mangel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung seiner Rechte wegen dieses bestimmten Mangels bei der Abnahme schriftlich vorbehält.

§ 7 Haftung der SCHEUBERT GmbH

- I) Kran- und Transportarbeiten sind Frachtverträge und unterliegen den Haftungsbestimmungen einschließlich Haftungsbegrenzungen, die in den gesetzlichen Bestimmungen über Frachtgeschäfte (z.B. §§ 407 ff. HGB) geregelt sind. Gleiches gilt bei Anwendbarkeit der Kraftverkehrsordnung für den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (KVO). Nachfolgendes gilt für die darüber hinausgehende Haftung.
- II) Alle nachfolgend aufgeführte Haftungsauschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der SCHEUBERT GmbH oder ihrer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten ebenso nicht bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder - mit Ausnahme des Punkt V) - der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten der SCHEUBERT GmbH oder Ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten zudem nicht bei nach dem Gesetz unabdingbarer Haftung.
- III) Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Punkt II) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.
- IV) Die SCHEUBERT GmbH haftet gegenüber dem Kunden nicht für die unverschuldete oder leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten. Dies gilt - soweit es sich nicht um Haftung wegen Mangelhaftigkeit handelt - nicht für das Recht des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen. Einer Pflichtverletzung der SCHEUBERT GmbH steht die eines Vertreters oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich.
- V) Ein Anspruch auf Schadenersatz wird dahingehend begrenzt, daß die SCHEUBERT GmbH nicht für vertragsuntypische Folgeschäden, unvorhersehbare und entfernter liegende Schäden haftet. Dies gilt auch für die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- VI) Zwischen den Parteien kann die Haftungsbegrenzung durch schriftliche und beiderseitig unterzeichnete Vereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden. Die hierfür von der SCHEUBERT GmbH zu leistenden Versicherungsbeiträge sind vom Kunden zu erstatten.

§ 8 Haftung des Kunden

- I) Verletzt der Kunde die ihm aus dem Vertrag obliegenden Pflichten - so insbesondere die vorgenommenen Vorbereitungs-, Mitwirkungs- und Hinweispflichten - und hat dies zu vertreten, haftet er für alle der SCHEUBERT GmbH hieraus entstandenen und entstehenden Schäden einschließlich Folgeschäden. Diese Haftung ist durch eine Mithaftung der SCHEUBERT GmbH begrenzt.
- II) Soweit eine Verzögerung oder Behinderung der Leistung erfolgt und diese nicht von der SCHEUBERT GmbH zu vertreten ist, hat der Kunde der SCHEUBERT GmbH die hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

§ 9 Vergütung, Gebühren, Kosten, Sicherheit

- I) Die Kran- und Transportleistungen sind durch den Kunden entsprechend der bei Vertragsschluß gültigen Preisliste der SCHEUBERT GmbH zu vergüten.
- II) Abweichend von Punkt I) kann in Schriftform und durch beiderseitige Unterzeichnung eine Pauschalvergütung vereinbart werden. Auch in diesem Fall kann die SCHEUBERT GmbH bei einer Änderung der für die Preiskalkulation maßgeblichen Kostenfaktoren wie Löhne, Frachtsätze, Verbrauchskosten (z.B. Energie, Wasser, Kraftstoff) etc. verlangen, daß Verhandlungen über eine Anpassung der Vergütung entsprechend dem Einfluß der maßgeblichen Kostenfaktoren geführt und die nachgewiesenen Mehrkosten ausgeglichen werden. § 2 Punkt V) ist insoweit anwendbar.
- III) Soweit die Vergütung nach Stunden bemessen ist, entsteht der jeweilige Vergütungsanspruch mit der jeweils beginnenden Stunde, soweit die Vergütung nach Tagen bemessen ist, mit dem jeweils beginnenden Tag.
- IV) Soweit die Vergütung nach Zeit bemessen ist, entsteht der Vergütungsanspruch auch für die Zeiten der An- und Abfahrt sowie den Auf- und Abbau. Der Vergütungsanspruch entsteht ebenfalls für Zeiten, in denen die Leistungen aufgrund Verzögerungen, die nicht dem Pflichtenkreis der SCHEUBERT GmbH zuzurechnen oder von dieser zu vertreten sind, nicht durch- oder fortgeführt werden können. Ersparte Aufwendungen werden hierbei angerechnet.
- V) Aus dem Vertrag resultierende Gebühren, Kosten und sonstige Aufwendungen für behördliche Tätigkeiten, diesbezügliche Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, sowie Polizei- begleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde und hat diese bei Verauslagung durch die SCHEUBERT GmbH an diese zu erstatten.
- VI) Die Zahlungsansprüche der SCHEUBERT GmbH werden mit Abnahme fällig. Die Zahlung hat durch den Kunden innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang zu erfolgen. Soweit eine dementsprechende Zahlung nicht erfolgt, tritt nach Fristablauf Zahlungsverzug ohne Mahnung ein.
- VII) Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach wertmäßiger Guthchrift auf dem Konto der SCHEUBERT GmbH als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf stets einer schriftlichen Vereinbarung mit der SCHEUBERT GmbH. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
- VIII) Eine Skontierung ist ausgeschlossen, soweit eine solche Möglichkeit nicht durch die SCHEUBERT GmbH in einer Rechnung mit Wirkung ausschließlich für diese Rechnung mitgeteilt wird.
- IX) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur betreffend unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder dahingehend entscheidungsreifer Gegenforderungen zulässig. Dies gilt betreffend des Zurückbehaltungsrechts nicht, soweit der Kunde Verbraucher ist.
- X) Die SCHEUBERT GmbH ist in dem Fall, daß ihr nach Vertragsschluß Tatsachen bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu beeinträchtigen, berechtigt, die Fortführung der Leistung von einer angemessenen Vorauszahlung oder einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen. Wird eine solche trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist geleistet, ist die SCHEUBERT GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die SCHEUBERT GmbH hat dann gegenüber dem Kunden Anspruch auf Vergütung der bereits tatsächlich erbrachten Leistungen, die entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen sind ihr - soweit nicht von der Vergütung umfaßt - zu ersetzen

§ 10 Schlussbestimmungen

- I) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste der SCHEUBERT GmbH wird Vertragsbestandteil.
- II) Eine Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.
- III) Für alle Streitigkeiten aus oder über den Vertrag wird Altenburg als Gerichtsstand vereinbart, soweit
- a) der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluß seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
- b) der Kunde Kaufmann oder eine nach § 38 Abs.1 ZPO gleichgestellte Person ist.
- Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
- IV) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform.
- V) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist, soweit möglich, durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise vergleichbar entspricht.